

Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung

Titel: 7. Änderung des Bebauungsplans G14, Teilbereich „Auf Graben II“ in Nettersheim

Datum: 10.12.2019

Auftraggeber: Gemeinde Nettersheim

Ansprechpartner: Frau Ute Mühlstroh (FB III)

Auftrag vom: 24. April 2019

Projekt-Nr.: 19-26

Auftragnehmer: raskin • Umweltplanung und Umweltberatung GbR

Projektbearbeitung: Dipl.-Umweltwiss. Sarah Geilenkirchen

Qualitätssicherung: Dipl.-Biol. Dorothee Raskin

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 Veranlassung.....	1
2 Vorgehensweise	1
3 Lage und Habitatausstattung des B-Plangebietes	3
4 Auswirkungen des Vorhabens	4
4.1 Vorhabensbeschreibung	4
4.2 Potentielle Auswirkungen auf die Tierwelt (Wirkfaktoren)	4
4.3 Vorbelastungen	5
5 Vorprüfung des Artenspektrums	5
5.1 Potenzielle Vorkommen im Plangebiet.....	5
5.2 Fundorte planungsrelevanter Arten im Plangebiet und Umfeld	5
5.3 Einengung des Pools planungsrelevanter Arten	6
6 Vorkommen europäischer Vogelarten im Untersuchungsgebiet.....	9
7 Prüfung der Wirkfaktoren und Artenschutzfachliche Beurteilung.....	11
8 Vermeidungsmaßnahme.....	12
9 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	12
10 Zusammenfassende Schlussfolgerung.....	14
Quellenverzeichnis	15

Dokumentation

Tab. D1: Planungsrelevante Arten für den Messtischblattquadranten 5505-2 (MTB Blankenheim) (LANUV 2019)

Tab. D2: Gesamtartenliste der avifaunistischen Erfassung

Karte 1: Vorkommen planungsrelevanter und zurückgehender Vogelarten im Untersuchungsgebiet

Gesamtprotokoll der Artenschutzprüfung

1 Veranlassung

Die Gemeinde Nettersheim plant die Entwicklung von Wohnbebauung im Südwesten des Ortsteils Nettersheim. Das 52.000 m² große Plangebiet wird derzeit hauptsächlich als Kuhweide genutzt. Hierzu soll der Bebauungsplan G14, Teilbereich auf Graben II nach § 13a BauGB geändert werden.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Euskirchen ist unter anderem ein Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (ASP) zu erstellen.

Für die westlich angrenzenden Flurstücke wurde kürzlich die 5. Änderung des Bebauungsplans G 14, Teilbereich „Auf Graben I“ beschlossen und ein Neubaugebiet ausgewiesen, auf dem derzeit auch bereits neue Einfamilienhäuser entstehen. Im Rahmen des städtebaulichen Genehmigungsverfahrens wurden für diesen Teilbereich und für das südwestlich angrenzende B-Plangebiet „Brotkiste“ bereits Fachbeiträge zur Artenschutzprüfung erstellt (RASKIN 2017a und RASKIN 2017b).

Die Gemeinde Nettersheim (Frau Mühlstroh) hat die raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR am 24. April 2019 mit der Erstellung des Fachbeitrags zur Artenschutzprüfung beauftragt.

2 Vorgehensweise

Der Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (ASP) wird unter besonderer Berücksichtigung der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (MKULNV 2016) und der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung“ (MWEBWV & MKULNV 2010) erstellt. Weiterhin wird der Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring“ berücksichtigt (MKULNV 2017).

Durch eine überschlägige Prognose wird zunächst geklärt, ob und gegebenenfalls bei welchen Arten durch das Bauvorhaben artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können.

Prüfung des Artenspektrums (Stufe I.1)

Hierzu wird in einem ersten Arbeitsschritt eine Vorprüfung des Artenspektrums durchgeführt. Aufgabe ist zu klären, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind. Das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren ist nach der Novelle des BNatSchG auf die streng geschützten Arten und die europäischen Vogelarten beschränkt. Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der VS-RL alle in Europa heimischen wildlebenden Vogelarten. Streng geschützt sind FFH-Anhang-IV-Arten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Zur Einengung des Pools planungsrelevanter Arten wurde das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ ausgewertet (LANUV 2019a). Hierzu erfolgte zunächst eine Abfrage der auf dem zweiten Quadranten des Messtischblatts Blankenheim

(5505-2) vorkommenden planungsrelevanten Arten. Durch die Verschneidung der Lebensraumansprüche der im Plangebiet vorkommenden Arten mit der Biotop- und Habitatausstattung im Plangebiet wird der Artenpool weiter eingengt. Darüber hinaus erfolgte eine konkrete Abfrage des Fundkatasters (FOK @Linfos, LANUV 2019b). Eine Anfrage bei der Biologischen Station im Kreis Euskirchen (Frau Zehlius) fand im Rahmen der geplanten Erschließung des südwestlich angrenzenden B-Plangebietes „Brotkiste“ (RASKIN 2017b) statt.

Prüfung der Wirkfaktoren (Stufe I.2)

Im zweiten Arbeitsschritt erfolgt eine Prüfung der Wirkfaktoren. Es wird beurteilt, bei welchen der im Plangebiet verbreiteten planungsrelevanten Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Nach § 44 I BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II)

Sollte das Eintreten von Zugriffsverboten des § 44 I BNatSchG durch die Umsetzung des Planvorhabens bei europäisch geschützten Arten möglich werden ist eine weiterführende Analyse in Form einer „Vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände (ASP Stufe II)“ erforderlich (MKULNV 2016).

Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II)

Für die entsprechenden Arten bzw. Artengruppen ist dann zunächst durch Erfassungen zu ermitteln, welche Arten tatsächlich im B-Plangebiet und seiner direkten Umgebung vorkommen. Im Anschluss ist eine potentielle Betroffenheit der tatsächlich im Plangebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten und europäischen Vogelarten zu beurteilen.

In diesem Zusammenhang werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen konzipiert. Anschließend wird geprüft, ob und wenn ja, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Für das Plangebiet liegen bereits Daten einer systematischen Brutvogelerfassung aus dem Jahr 2017 vor (s. Kap. 6). Die Daten decken das Plangebiet weitestgehend ab und werden daher zur Einengung des Artenpools und als Grundlage für eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände herangezogen (s.o.).

3 Lage und Habitatausstattung des B-Plangebietes

Das etwa 5 ha große Plangebiet umfasst im Wesentlichen Intensivweidegrünland und ein streifenartiges Feldgehölz aus überwiegend lebensraumtypischen Baumarten (Feldahorn, Bergahorn, Vogelkirsche Douglasie, Feldulme, Gewöhnliche Esche, Roter Hartriegel, Weißdorn, Schwarzer Holunder) mit Bruthöhendurchmessern von 10-35 cm sowie einen schmalen Gehölzstreifen / jüngere Baumreihe am Ostrand (RASKIN 2019), der nicht vollständig im Geltungsbereich liegt aber in Gänze mitbetrachtet wird. Der westliche Teil des o.g. Feldgehölzes wurde kürzlich durchforstet und ist daher deutlich lichter als der östliche Teil. Außerdem befinden sich ein Viehunterstand in der nordwestlichen Plangebietsecke sowie kleinflächig ruderaler Saum und Gebüsch aus lebensraumtypischen Arten am südlichen Plangebietsrand, deren Traufbereich geringfügig in das Plangebiet reicht.

Am nördlichen Rand des Plangebietes schließt das Wohngebiet „Zur Klosterquelle“ an. Im Nordosten befindet sich ein Sportplatz, der von einem Gehölzbestand umgeben ist. Im Osten werden die intensiv genutzten Weideflächen des Plangebietes hangabwärts vom Höhenweg begrenzt, wo das Schulgelände der örtlichen Hauptschule anschließt. Im Süden grenzt das B-Plangebiet Teilbereich „Brotkiste“ an. Im Westen liegt das B-Plangebiet Teilbereich „auf Graben“. In beiden Teilbereichen finden derzeit bereits Erschließungs- und Bauarbeiten statt.



Abb. 1: Lage des Plangebietes im Raum (Ausschnitt aus der digitalen DTK 10).

4 Auswirkungen des Vorhabens

4.1 Vorhabensbeschreibung

Im Erweiterungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes „Auf Graben“ ist gemäß Bebauungsplanentwurf eine Bebauung in offener Bauweise mit freistehenden Einfamilienhäusern und Doppelhäusern mit Gärten vorgesehen. Rechtsverbindlich ist die Darstellung als „Allgemeines Wohngebiet“. An dem am nördlichen Gebietsrand liegenden Kleingehölz sollen randlich Bäume und Sträucher entnommen werden. Die Zufahrt zum Neubaugebiet soll von Osten erfolgen. Hier wächst ein lockerer Gehölzstreifen überwiegend aus jungen Bäumen (Ahorn und Eschen ≤ 25 cm Brusthöhendurchmesser) auf, aus dem ggf. ebenfalls wenige Gehölze entnommen werden sollen.

4.2 Potentielle Auswirkungen auf die Tierwelt (Wirkfaktoren)

Zu den Wirkfaktoren auf die planungsrelevanten Tierarten gehört in erster Linie der dauerhafte Verlust von gut 5 ha Wirtschaftsgrünland (Viehweide) und linienhaften Gehölzstrukturen als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte und als Nahrungshabitat durch

Versiegelung bzw. durch Umnutzung in Gärten und Grünanlagen. Weiterhin kann durch die geplanten Gebäude eine Kulisse entstehen, die für empfindliche Offenlandarten eine Beeinträchtigung / Störwirkung entfaltet. Durch die zusätzliche Nutzung der umliegenden Feldflur durch Anwohner (Naherholung) und deren Haustiere können sich ggf. weitere Störwirkungen und ein Prädationsrisiko für bodenbrütende Feldvogelarten (z.B. Kiebitz, Feldlerche, Wiesenschafstelze) ergeben.

Hinzu kommen temporäre optische und akustische Störungen und ein Tötungsrisiko von Einzelindividuen während der Bauarbeiten.

4.3 Vorbelastungen

Im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf die Tierwelt ist darauf hinzuweisen, dass durch die Nachbarschaft zum bestehenden Ortsrand, Sportanlagen sowie der Nähe zu der westlich angrenzenden L 205 und der in etwa 180 m südlicher Entfernung verlaufenden K 59 bereits optische und akustische Störungen für die typischen Feldarten vorliegen. Hinzu kommt, dass für die benachbarten Neubaugebiete „Brotkiste“ und „Auf Graben“ Teilbereich 1, bereits gültige Bebauungspläne vorliegen. Die Erschließungsarbeiten (Straßenbau) sind bereits weitgehend beendet. Außerdem wurde bereits mit der Errichtung der ersten Einfamilienhäuser begonnen. Die Lage des Plangebietes zwischen Neubaugebiet und Ortsrand wertet seine Eignung als Lebensstätte für planungsrelevante Arten zusätzlich ab.

5 Vorprüfung des Artenspektrums

5.1 Potenzielle Vorkommen im Plangebiet

Das Grundstück liegt auf dem zweiten Quadranten des Messtischblatts Blankenheim (5505-2). Für diesen sind insgesamt 35 planungsrelevante Arten gemeldet (Tab. D1). Das Gros der Arten stellen die Vögel mit 34 Arten. Hinzu kommt mit der Wildkatze (*Felis sylvestris*) eine Säugetierart.

5.2 Fundorte planungsrelevanter Arten im Plangebiet und Umfeld

Das Fundortkataster @Linfos (LANUV 2019b) enthält keine Informationen zu konkreten Fundpunkten planungsrelevanter Arten im B-Plangebiet und im 500 m-Radius um dieses.

Laut Frau Zehlius (Biologische Station im Kreis Euskirchen e.V.) wurde bislang keine gezielte Brutvogelkartierung im B-Plangebiet und seiner Umgebung durchgeführt. Es liegen aber in diesem Bereich Kenntnisse zu Vorkommen von „Mäusebussard, Kranich, Weißstorch, Graureiher, Schwarzstorch und Rotmilan“ vor (schriftliche Mitteilung Frau Zehlius vom 13.01.2017). Bedeutend sei darüber hinaus, „dass der Raum zwischen Nettersheim und Marmagen auf jeden Fall von vielen Zugvögeln als Rastplatz genutzt“ werde. Des Weiteren sei z.B. auch mit der Feldlerche zu rechnen.

Im Rahmen der B-Planaufstellung des südlich angrenzenden B-Plangebietes „Brotkiste“ wurden im März und April 2017 vier Erfassungstermine zu Feldvogelvorkommen durchgeführt (RASKIN 2017a). Dabei wurden gut die Hälfte des B-Plangebietes und Teile seiner nahen Umgebung mit kartiert. Für das westlich angrenzende B-Plangebiet „Auf Graben“ wurden zusätzlich 3 Kartiertermine im Mai und Juni durchgeführt (RASKIN 2017b), das Untersuchungsgebiet überschneidet sich ebenfalls zu weiten Teilen mit dem B-Plangebiet.

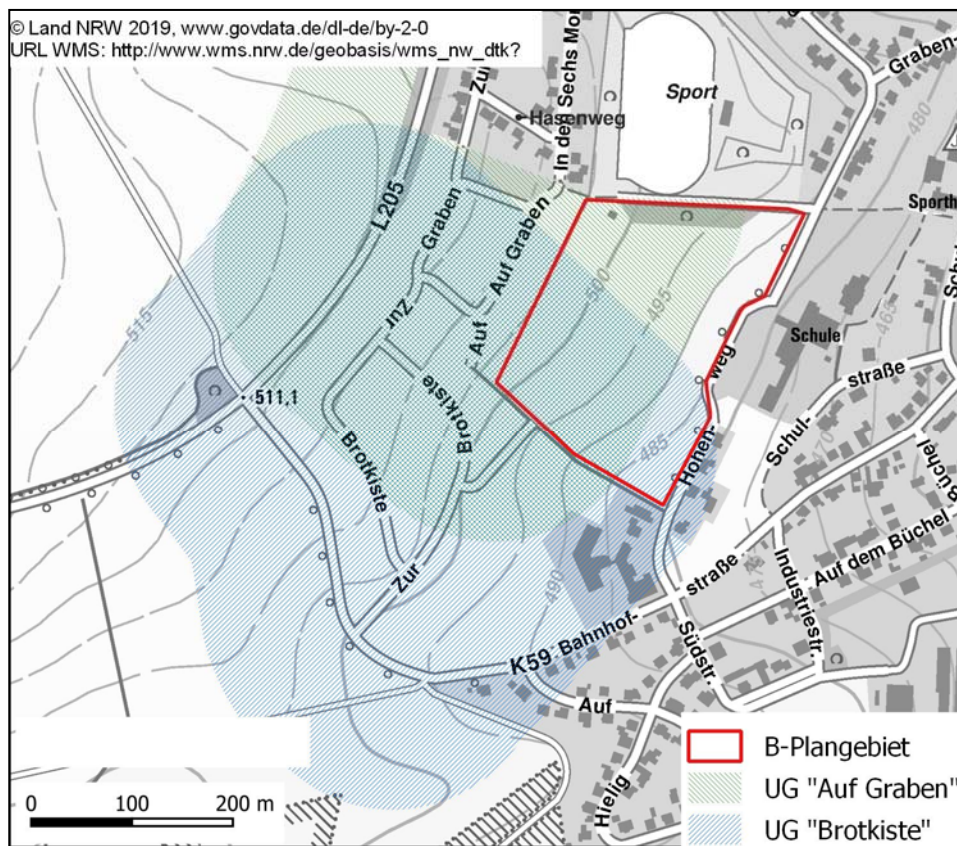


Abb. 2: Lage der Untersuchungsgebiete, „Brotkiste“ und „Auf Graben I“ sowie Lage des aktuellen B-Plangebietes Teilbereich „Auf Graben II“.

5.3 Einengung des Pools planungsrelevanter Arten

Im B-Plangebiet ist insbesondere der Lebensraumtyp „Fettwiesen und -weiden“ zu betrachten. Auch Saumstrukturen und ein auffälliger Viehunterstand aus Holz liegen im B-Plangebiet (vgl. RASKIN 2019). Weiterhin sind Teile des Lebensraumtyps „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“ von den Planungen betroffen (s. Kap. 3). In diesem Zusammenhang sind auch die Biotoptypen „Höhlenbäume“ und „Horstbäume“ zu berücksichtigen. Die aktualisierte Ortsbegehung ergab jedoch keine Hinweise auf Baumhöhlen oder Greifvogelhorste in den Gehölzen des Plangebietes. Das Baumholz an den Begleitgehölzen ist vergleichsweise jung und vital, so dass sich keine nennenswerten Höhlen im Bestand ausgebildet haben. Die Biotoptypen „Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen“ sowie „Gebäude“ liegen in unmittelbarer Umgebung des Erweiterungsgebietes. In den vorhandenen Lebensraumtypen können 31 der auf dem Messtischblattquadranten gemeldeten

planungsrelevanten Arten potentiell vorkommen (vgl. Tab. D1). Bei vielen Arten kann ein Vorkommen aufgrund ihrer speziellen Habitatansprüche in Verschneidung mit der Habitat-ausstattung vor Ort jedoch im Vorhinein sicher ausgeschlossen werden.

Wildkatze

Die Wildkatze ist Leitart für unzerschnittene, naturnahe und waldreiche Landschaften. Sie bevorzugt alte unterwuchsreiche Laub- und Mischwälder mit Windwurfflächen, Waldrändern, ruhigen Dickichten und Wasserstellen. Als Nahrungsflächen werden Waldränder, Waldlichtungen, waldnahe Wiesen und Felder, aber auch weiter entfernt gelegene gehölzreiche Offenlandbereiche aufgesucht. Ein ausreichendes Angebot an natürlichen Versteckmöglichkeiten als Schlafplätze und zur Jungenaufzucht muss im Lebensraum der Wildkatze vorhanden sein (LANUV 2019a). Gerne werden auch Bunkeranlagen als Winterquartier bei Kälteeinbrüchen oder zur Jungenaufzucht angenommen. Ein Vorkommen im B-Plangebiet und seiner Umgebung ist auszuschließen.

Vögel

Eine potentielle Betroffenheit im Sinne einer erheblichen Störung, welche den Erhaltungszustand der Lokalpopulation verschlechtert, kann für die potentiell als Nahrungsgäste im Plangebiet vorkommenden Arten von vornherein ausgeschlossen werden. Die Umsetzung des Planvorhabens kann für diese Arten im Höchstfall eine „*Beeinträchtigung nicht essentieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie nicht essentieller Flugrouten und Wanderkorridore*“ nach sich ziehen. Dies erfüllt keinen Verbotstatbestand (vgl. MKULNV 2016).

Unter den potentiellen Nahrungsgästen finden sich insgesamt 7 planungsrelevante Vogelarten (**Eisvogel, Waldohreule, Spechte, Wespenbussard und Uferschwalbe**).

Es sind verschiedene Greifvogelarten gemeldet, deren Fortpflanzungsstätten auch in Kleingehölzen liegen können. Horstbäume bzw. größere Vogelnester (z.B. Krähenester), die von manchen Greifvögeln als Brutstätte nachgenutzt werden können wurden in den Gehölzen im B-Plangebiet nicht festgestellt und sind aufgrund der störungsintensiven Lage (Sportplatz, Wohngebiete, Straße, Baustellen) auch nicht zu erwarten. Ein Brutvorkommen von **Habicht, Sperber, Mäusebussard, Baumfalke, Turmfalke** und **Rotmilan** im geplanten Eingriffsbereich ist auszuschließen.

Die **Waldschnepfe** besiedelt störungsarme Altwaldbestände und ist eine scheue und zurückgezogen lebende Art. Brutvorkommen im siedlungsnah gelegenen und linienförmig ausgeprägten Kleingehölz sind auszuschließen.

Unter den Gebäude bewohnenden Arten sind mit **Schleiereule, Uhu** und **Waldkauz** drei Eulenarten gemeldet. Der Waldkauz bevorzugt Baumhöhlen als Nistplatz, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. In Gebäuden findet man ihn vorwiegend auf Dachböden und in Kirchtürmen (LANUV 2019a). Ein Brutvorkommen in dem baufälligen und niedrigen Offenstall im B-Plangebiet ist auszuschließen. Der Uhu besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Als Nistplätze werden überwiegend störungsarme Felswände und Steinbrüche mit einem freien Anflug

genutzt. Daneben sind auch Baum- und Bodenbruten sowie vereinzelte Gebäudebruten bekannt (LANUV 2019a). Ein Brutvorkommen im Offenstall ist auszuschließen. In den benachbarten Wohngebieten mit überwiegend neuen Einfamilienhäusern sind Bruten der gemeldeten Eulenarten ebenfalls nicht zu erwarten.

Die **Schleiereule** lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Grünländer, Äcker, Wegränder, Straßen, Gräben oder Brachen aufgesucht. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzel-lagen, Dörfern und Kleinstädten (LANUV 2019a). Der Offenstall im Plangebiet besteht aus einer mit Trapezplatten gedeckten und stark baufälligen Holzkonstruktion. Geräumige Nischen, die als Brutplatz für die Schleiereule geeignet wären, befinden sich dort nicht. Auch Hinweise auf eine Funktion als Tageseinstand (Kotspuren, Gewölle) finden sich in dem Gebäude nicht, so dass das Vorliegen einer Lebensstätte der Schleiereule auszuschließen ist.

Die **Rauchschwalbe** brütet vorwiegend im Inneren landwirtschaftlicher Gebäude mit Einflugmöglichkeiten. Dort legt sie ihre Nester aus Lehm und Pflanzenteilen an. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. Es gibt keine Hinweise auf eine Nutzung des kleinen und baufälligen Offenstalls im Plangebiet. Auch in den umliegenden Neubaugebieten sind Brutvorkommen weitestgehend auszuschließen. Rauchschwalben, deren Lebensstätten in den umliegenden Landwirtschaftsbetrieben liegen, können das B-Plangebiet potenziell als Nahrungsgast aufsuchen. Auch die **Mehlschwalbe** brütet in Lehmnestern an Gebäuden. Diese werden jedoch an der Außenseite von Gebäuden, oft an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angelegt (LANUV 2019a). Brutkolonien sind außerhalb der Brutzeit sehr gut an den verlassenen Lehmnestern oder deren Überresten zu erkennen. Ein Vorkommen am Offenstall ist auszuschließen. Brutvorkommen innerhalb der Ortslage von Nettersheim sind jedoch wahrscheinlich.

Die Biologische Station sieht eine Bedeutung des Raums zwischen Nettersheim und Marmagen als Rastplatz für **Kraniche** aufgrund der exponierten Höhenlage. Das B-Plangebiet selber ist aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Ortslage, der Lage innerhalb der Neubaugebiete und der vorhandenen Vorbelastung nicht als geeignetes Rastgebiet für ziehende Kraniche anzusprechen. Großflächig liegen im weiteren Umfeld deutlich störärmere und bedeutend geeignetere Flächen vor.

Es verbleiben somit vornehmlich Arten des Offen- und Halboffenlandes, für die ein Brutvorkommen im B-Plangebiet und seinen angrenzenden Strukturen im Vorhinein nicht vollkommen auszuschließen ist. Für diese Arten ist zunächst durch Erfassungen zu klären, ob sie tatsächlich im B-Plangebiet und seiner Umgebung vorkommen. Der eingengegte Artenpool ergibt sich daher aus den Ergebnissen der faunistischen Erfassungen vor Ort.

6 Vorkommen europäischer Vogelarten im Untersuchungsgebiet

Im Rahmen der Ausweisung der benachbarten B-Plangebiete „Auf Graben I“ und „Brotkiste“ wurden avifaunistische Erfassungen auch in weiten Teilen des Erweiterungsgebietes „Auf Graben II“ durchgeführt. Insgesamt fanden Kartierungen an sechs Erfassungsterminen statt (s. Tab. 1 und 2). Die Erfassungen erfolgten jeweils im entsprechenden B-Plan-gebiet und in der Feldflur im 150 m-Radius um die Plangebietsgrenze. Das B-Plangebiet „Auf Graben II“ liegt in weiten Teilen innerhalb der Untersuchungsgebiete (Abb. 2).

Tab. 1: Erfassungstermine „Brotkiste“ 2017 mit Angabe der Witterungsparameter

Datum	Uhrzeit [MESZ/*MEZ]	Temperatur [°C]	Wind [m/s]	Bewölkung [0/8 – 8/8]
31.03.2017	10:20 - 11:10*	17	0 - 2	8/8
12.04.2017	9:15 - 10:00	6 - 7	0 - 1	5/8 - 8/8
25.04.2017	9:15 - 10:35	1 - 3	1 - 2	2/8
09.05.2017	8:15 - 10:20	4 - 6	1 - 2	1/8

Tab. 2: Erfassungstermine „Auf Graben I“ 2017 mit Angabe der Witterungsparameter

Datum	Uhrzeit [MESZ/*MEZ]	Temperatur [°C]	Wind [m/s]	Bewölkung [0/8 – 8/8]
09.05.2017	8:15 - 10:20	4 - 6	1 - 2	1/8
30.05.2017	8:50 - 9:30	25	1	1/8
11.06.2017	19:45 - 20:15	23	3 - 5	4/8 - 7/8

Für das B-Plangebiet „Brotkiste“ waren aufgrund der Habitatausstattung insbesondere Vorkommen von Feldlerche, Kiebitz und Schwarzkehlchen möglich. Das Untersuchungsgebiet deckt das jetzige B-Plangebiet etwa zur Hälfte ab. Es fanden vier Termine zur avifaunistischen Erfassung zwischen Ende März und Mitte Mai statt. Dabei wurden auch relevante Beobachtungen notiert, die über die Untersuchungsgebietsgrenze hinaus gingen. Für das B-Plangebiet „Auf Graben I“ wurden zwischen Anfang Mai und Mitte Juni drei ergänzende Erfassungstermine für Arten des Offen- und Halboffenlandes durchgeführt (Tab. 1). Die Kartierungen richteten sich nach den von SÜDBECK et al. (2005) vorgegebenen Erfassungszeiträumen und Tageszeiten und fanden bei geeigneten Witterungsverhältnissen statt (kein Niederschlag, starker Wind oder Extremtemperaturen).

Für jede Begehung wurde ein Tagesprotokoll gefertigt, in dem die jeweiligen Beobachtungen festgehalten wurden. Anhand der Tagesprotokolle wurden Status und Brutreviere der planungsrelevanten Arten nach den Wertungsgrenzen von SÜDBECK et al. (2005) ermittelt und die Papierrevierzentren kartographisch dargestellt (Karte 1). Es wurde weiterhin eine Gesamtartenliste mit Gefährdungsgrad angefertigt (Tab. D1). Insgesamt wurden 25 Vogelarten im Untersuchungsgebiet (150 m-Radius um die B-Plangebietsgrenze) nachgewiesen

(Tab. D2). Von diesen zählten im Jahr 2017 fünf zu den planungsrelevanten Arten, welche nach der BArtSchV streng geschützt und / oder landesweit gefährdet sind. Seit dem Jahr 2018 sind darüber hinaus die Arten Star und Bluthänfling planungsrelevant.

Im B-Plangebiet brüten keine planungsrelevanten Arten. Zwei Revierzentren der Feldlerche wurden im südlich angrenzenden B-Plangebiet „Brotkiste“ in Entfernungen von gut 70 m und gut 170 m nachgewiesen. Zwei weitere Feldlerchenpaare brüteten nordwestlich des B-Plangebietes auf Getreidefeldern jenseits der L 205 und mehr als 200 m von der B-Plangebietsgrenze entfernt. Hier bestand auch für die Wachtel Brutverdacht (Karte 1). Weiterhin konnten im B-Plangebiet ein überfliegender Rotmilan sowie Nahrung suchende Stare und Bluthänflinge nachgewiesen werden. Brutvorkommen beider Arten liegen vermutlich in den angrenzenden Siedlungsstrukturen. Ein einzelner Steinschmätzer auf dem Durchzug sowie eine Rauchschwalbe wurden nordöstlich des B-Plangebietes als Nahrungsgäste erfasst. (Karte 1).

Tab. 3: Erfasste planungsrelevante Vogelarten mit Angabe von Schutz, Gefährdung und Erhaltungszustand

Abkürzungen und Erläuterungen

- Status** B = Brutvogel; (B) = Brutvogel auf angrenzenden Flächen; NG = Nahrungsgast; Ü = Überflieger; D = Durchzügler
- Schutz** § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt nach BArtSchV
- Gefährdung** landesweit (NRW) / regional (Eifel/Siebengebirge) / 0 = ausgestorben; 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, S = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer o nicht mehr gefährdet (GRÜNEBERG et al. 2016),
- Erhaltungszustand (EHZ) in atlantischer Region**
G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, - = mit abnehmender Tendenz

Art	Status	Schutz	Gefährdung	EHZ (kon)
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	NG	§	3 / 2	G
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	(B)	§	3 / 3S	U-
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	Ü	§§	3/1	U
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	NG	§	3S / 3	U-
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	NG	§	3 / 3	G
Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)	D	§	1S / 0	S
Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	(B)	§	2S/1S	U-

Unter den nachgewiesenen zurückgehenden oder regional gefährdeten Arten bestand für den Fitis Brutverdacht an der Gehölzstruktur am Nordrand des B-Plangebietes (zwei Brutpaare). Der Fitis steht sowohl landesweit als auch in der Region Eifel/Siebengebirge auf der Vorwarnliste, eine Gefährdung besteht bislang nicht. Zwei Bachstelzen und eine Goldammer wurden als Nahrungsgäste erfasst.

7 Prüfung der Wirkfaktoren und artenschutzfachliche Beurteilung

Grundsätzlich können sich durch die Umwandlung von Intensivgrünland in Gärten, versiegelte Flächen und Gebäude sowie durch optisch - akustische Störungen während der Bauphase Beeinträchtigungen der planungsrelevanten Vogelarten ergeben (s. Kap. 4.2). Dabei ist aber ergänzend zu berücksichtigen, dass seit dem Jahr 2018 Erschließungs- und Bauarbeiten unmittelbar angrenzend an das B-Plangebiet stattfinden, was selbiges in seiner Habitatqualität im Vergleich zum Erfassungsjahr weiter herabsetzt.

Für die nördlich angrenzenden B-Plangebiete „Auf Graben I“ und „Brotkiste“ wurden im Jahr 2017 Fachbeiträge zur Artenschutzprüfung auf Grundlage der vorliegenden faunistischen Erfassungen erstellt (RASKIN 2017a und RASKIN 2017b). In diesem Rahmen wurden bereits vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die beiden südlich und südwestlich brütenden Feldlerchenpaare umgesetzt, so dass diese trotz der Nähe ihrer Revierzentren zum B-Plangebiet (s. Karte 1) nicht von den aktuellen Planungen betroffen sind. Die westlich der L205 nachgewiesenen Feldlerchen und die Wachtel sind aufgrund der Entfernung zum B-Plangebiet von mehr als 200 m ebenfalls nicht betroffen.

Die erfassten allgemein häufigen und „nur“ besonders geschützten Arten (Tab. D2) brüten in den randlich aufwachsenden und umliegenden Gehölz- und Siedlungsstrukturen. Diese bleiben bei Umsetzung des Planvorhabens weitestgehend erhalten. Eingriffe sind lediglich lokal in das am Nordrand aufwachsende Gehölz und sehr kleinflächig in der Baumreihe am Ostrand vorgesehen. Eine erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die lokale Population, die ein Zugriffsverbot nach § 44 I Nr. 2 BNatSchG auslösen würde ist nicht gegeben, da es sich um *„Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit“* handelt. *„Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko)“* (MKULNV 2016).

Unter den Nahrungsgästen finden sich mit Bluthänfling und Star zwei Arten, die seit 2018 planungsrelevant sind. Lebensstätten beider Arten werden bei vorliegender Planung nicht beansprucht. Aufgrund der Kleinflächigkeit des B-Plangebietes und der im Umfeld verbleibenden und zum Nahrungserwerb geeigneten Strukturen (Ackerflächen, Grünländer, Gärten) ist eine Betroffenheit beider Arten bei Umsetzung der Planung nicht gegeben (kein essenzielles Nahrungshabitat). Auch für die übrigen erfassten planungsrelevanten und landesweit zurückgehenden Nahrungsgäste (Rauchschwalbe, Goldammer, Bachstelze), Durchzügler (Steinschmätzer) und Überflieger (Rotmilan) wurde eine Betroffenheit bereits für die benachbarten B-Plangebiete diskutiert und begründet ausgeschlossen (RASKIN 2017a und RASKIN 2017b).

Im Untersuchungsgebiet wurden zwei Revierzentren des Fitis festgestellt. Die Art ist zwar nicht planungsrelevant, gehört aber zu den landesweit und regional zurückgehenden Arten. Die Revierzentren liegen im Bereich des an der nördlichen Plangebietsgrenze aufwachsenden Gehölzstreifens. Dieser wurde zwischenzeitlich durchforstet, so dass fraglich ist, ob der Fitis auch diesjährig in dem Bereich vorkam. Weite Teile des Gehölzes werden bei

Umsetzung der Planung erhalten, so dass eventuell vorhandene Fortpflanzungs- und Ruhestätten im westlichen Teil des Gehölzes nicht tangiert werden. Der Fitis bewohnt lichte, aufgelockerte Waldbestände, Waldränder und sonnige Gebüsche (GLUTZ VON BLOTZHEIM 2005). Die geplante Entstehung von durchgrünter Wohnbebauung mit Gärten anstelle der vorhandenen Intensivweide wird die Habitatqualität für den Fitis daher nicht herabsetzen.

8 Vermeidungsmaßnahme

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote nach § 44 I BNatSchG kann für die Gruppe der Vögel durch die nachfolgend aufgeführte **Maßnahme zur Baufeldräumung** sicher ausgeschlossen werden:

Die Baufeldfreimachung und der Rückbau des Offenstalles sollten vorsorglich in den Zeitbereich nach der Brutperiode der europäischen Vogelarten gelegt werden. Somit ist unter Berücksichtigung von Nachgelegen ab Anfang Oktober bis spätestens Ende Februar mit der Baufeldräumung bzw. dem Bau zu beginnen. Damit wird die Wahrscheinlichkeit des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch das Vernichten von Bruten bereits vorab ausgeschlossen.

9 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Vor dem Hintergrund der vorgenannten fachlichen Beurteilung und der Berücksichtigung eines Zeitfensters zur Baufeldfreimachung ergibt sich für die Verbotstatbestände des § 44 Abs. I BNatSchG folgende Einschätzung:

Tatbestand des § 44 I Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Nach § 44 I Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, „*wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören*“.

Der genannte Tatbestand des Tötungsverbotes setzt nach der Rechtsprechung des BVerwG (grundlegend BVerwG 126, 166 - Stralsund; 9.7.2008 – Bad Oeynhausen; BVerwG 130, 299 – Hessisch Lichtenau II; 18.3.2009 – A 44 – Velbert; Urt. V. 13.5.2009 – A 4 Braunkohlentagebau Hambach) ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko voraus. Bei nicht nachgewiesenen und allenfalls vereinzelt im Untersuchungsraum vorkommenden Arten scheidet dies schon von vorneherein aus.

Tötungen von Einzelindividuen werden vorsorglich vermieden, indem die Baufeldräumung außerhalb der Zeiten erfolgt, in denen die Lebensstätten genutzt werden (s. Kap. 8). Der Tatbestand des Tötens und Verletzens nach § 44 I Nr. 1 BNatSchG ist somit nicht erfüllt.

Tatbestand des § 44 I Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Nach § 44 I Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, „*wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*“

Die Baufeldräumung erfolgt außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten, die baubedingten Wirkungen sind zeitlich beschränkt.

Eine erhebliche Störung, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (vgl. auch VV Artenschutz des MKULNV 2016), ist für alle vorkommenden europäischen Vogelarten auszuschließen.

Der Tatbestand des Störungsverbotes nach § 44 I Nr. 2 BNatSchG ist somit nicht erfüllt.

Tatbestand des § 44 I Nr. 3 BNatSchG (Beeinträchtigung von Lebensstätten)

Nach § 44 I Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, „*Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören*“.

Revierzentren der Feldlerche lagen im Bereich des benachbarten und genehmigten B-Plangebietes („Brotkiste“). Für beide Reviere wurde bereits im Rahmen des zugehörigen artenschutzrechtlichen Fachbeitrags funktionaler Ersatz geschaffen, so dass die artenschutzrechtlichen Belange bereits Berücksichtigung finden (RASKIN 2017a). Daher ist eine weitergehende artenschutzrechtliche Beurteilung dieser beiden angrenzenden Reviere hier nicht erforderlich.

Die Revierzentren des Fitis liegen außerhalb des Eingriffsbereiches und bleiben auch nach Umsetzung des B-Plans in ihrer heutigen Habitatqualität erhalten.

Für die übrigen nachgewiesenen Arten ist aufgrund ihres Status als Nahrungsgast, Durchzügler oder Überflieger das Vorhandensein von Lebensstätten i.S. des § 44 I Nr. 3 BNatSchG auszuschließen.

Der Tatbestand des Beeinträchtigen oder Zerstörens von Lebensstätten nach § 44 I Nr. 3 BNatSchG ist somit nicht erfüllt.

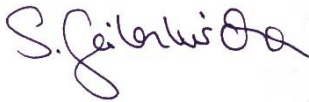
10 Zusammenfassende Schlussfolgerung

Zur Berücksichtigung der Vorschriften zum besonderen Artenschutz nach dem Bundesnaturschutzgesetz wurde der artenschutzrechtliche Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (ASP) auf Grundlage einer Datenabfrage und einer vorhandenen Brutvogelkartierung aus dem Jahr 2017 durchgeführt. Es wurden Vorkommen von insgesamt 7 planungsrelevanten und drei zurückgehenden Vogelarten nachgewiesen, darunter alleinig die Feldlerche mit Brutvogelstatus im Untersuchungsgebiet.

Es wurde geprüft, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei Realisierung des Vorhabens eintreten können.

Unter Beachtung eines Zeitfensters für die Baufeldräumung lassen sich artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 I BNatSchG bei Realisierung des Vorhabens ausschließen.

Aachen, 10.12.2019



Dipl.-Umweltwiss. Sarah Geilenkirchen



Dipl.-Biol. Dorothee Raskin

Quellenverzeichnis

- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N., BAUER, K. M. & BEZZEL, E. (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas.. – Wiesbaden (Aula-Verlag), 839 S.
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M., KÖNIG, H., NOTTMAYER, SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, STIELS, D. & WEISS, J. (2016): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 6. Fassung, Stand: Juni 2016. In: Charadrius 52, Heft 1-2.
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2019a): Fachinformationssystem „Streng geschützte Arten in NRW“: - <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten>, letzter Zugriff am 25.11.2019.
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2019b): Landschaftsinformationssammlung NRW (@Linfos): - <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent>, letzter Zugriff am 25.11.2019.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). - Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17 –Düsseldorf.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen -Bestandserfassung und Monitoring-“. - Forschungsprojekt d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 09.03.2017, - III 4 - 616.06.01.17 –Düsseldorf.
- MWEBWV (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen) & MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2010): Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“. – Düsseldorf, Stand 22.12.2010.
- RASKIN GbR (2017a): Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) - Bebauungsplan „Brotkiste“, Nettersheim. - Gutachten i.A. der Gemeinde Nettersheim.
- RASKIN GbR (2017b): Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) - Bebauungsplan „Auf Graben“, Nettersheim. - Gutachten i.A. der Gemeinde Nettersheim.
- RASKIN GbR (2019): Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (LPB – Kurzform) Änderung des Bebauungsplans G14, Teilbereich Auf Graben II in Nettersheim. - Gutachten i.A. der Gemeinde Nettersheim.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell, 792 S.
- Sudmann, S. R., Schmitz, M., Herkenrath, P., Jöbges, M. (2016): Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens, 2 Fassung, stand: Juni 2016. - In: Charadrius 52, Heft 1-2.

Dokumentation

Tab. D1: Planungsrelevante Arten für den Messtischblattquadranten 5505-2 (MTB Blankenheim) (LANUV 2017)

Tab. D2: Gesamtartenliste der avifaunistischen Erfassung

Gesamtprotokoll der Artenschutzprüfung

Karte 1: Vorkommen planungsrelevanter und zurückgehender Vogelarten im Untersuchungsgebiet

Tab. D1: Planungsrelevante Arten für den Messtischblattquadranten 5505-2 (MTB Blankenheim)Erläuterungen:**Status:** Nv = Nachweis ab 2000 vorhanden, Bv = Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden

grau = nicht in den vorhandenen Lebensraumtypen vorkommend

EHZ (KON) = Erhaltungszustand in der kontinentalen Region von NRW, G = gut, U = ungünstig, S = schlecht, - = Tendenz abnehmend, + = Tendenz zunehmend**Biotopbindung:** FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum), (FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum), FoRu! = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum), Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum), (Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

alle Angaben nach LANUV (2019a).

Art		Status	EHZ (KON)	Kleingehölze	Säume	Gärten	Gebäude	Fettwiesen und -weiden
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name							
Säugetiere								
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	Nv	U+	(FoRu), Na			(FoRu)	(Na)
Vögel								
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Bv	G	(FoRu), Na		Na		(Na)
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Bv	G	(FoRu), Na	Na	Na		(Na)
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Bv	U-		FoRu			FoRu!
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Bv	G			(Na)		
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	Bv	S		FoRu			FoRu
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Bv	U	FoRu	(FoRu)			
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Bv	U	Na	(Na)	Na		(Na)
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	Bv	G		(Na)		(FoRu)	(Na)
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Bv	G	(FoRu)	(Na)			Na
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Bv	unbek.	FoRu	Na	(FoRu), (Na)		
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Bv	U					

Tab. D1: Fortsetzung

Art Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ (KON)	Kleingehölze	Säume	Gärten	Gebäude	Fettwiesen und -weiden
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	Bv	G					
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	Bv	U		FoRu!			(FoRu)
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Bv	U		(Na)	Na	FoRu!	(Na)
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	Bv	G					
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Bv	G	Na		Na		(Na)
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Bv	G	(Na)	Na			(Na)
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Bv	U	(FoRu)	(Na)			
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Bv	G	(FoRu)	Na	Na	FoRu!	Na
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Bv	U-	(Na)	(Na)	Na	FoRu!	Na
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Bv	G-	FoRu!	Na			(Na)
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Bv	U	(FoRu)	(Na)			Na
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Bv	U	(Na)	Na	Na	FoRu	Na
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Bv	U	Na	Na			(Na)
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Bv	U	FoRu	(Na)	FoRu	FoRu	(Na)
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Bv	G					
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	Bv	U-		Na			(Na)
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	Bv	U	(Na)	(Na)			(Na)
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	Bv	S		FoRu!			(FoRu)
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	Bv	U+	FoRu	FoRu!			(FoRu)
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Bv	G	(FoRu)				
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Bv	U-	FoRu	(Na)	(Na)		(Na)
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Bv	G	Na	Na	Na	FoRu!	(Na)
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Bv	unbek.		Na	Na	FoRu	Na

Tab. D2: Gesamtartenliste der avifaunistischen Erfassung**Abkürzungen und Erläuterungen:**

- Schrift fett** planungsrelevante Art
- Status** B -Brutvogel, NG -Nahrungsgast, Ü -Überflieger, (B) -Brutvogel außerhalb der B-Plangebietsgrenze
- Gefährdung** landesweit/regional: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, S = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer o. nicht mehr gefährdet; - = ungefährdet
BV, NG, Ü: alle Angaben nach GRÜNEBERG et al (2016)
D: Alle Angaben nach SUDMANN et al. (2016)

Art			Gefährdung
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	(NRW / EI/SG) ¹
Amsel	<i>Turdus merula</i>	(B)	-/-
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	NG	V/2
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	(B)	-/-
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	NG	3/2
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	(B)	-/-
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	Ü	-/-
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	(B)	-/-
Elster	<i>Pica pica</i>	NG	-/-
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	(B)	3S/3
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	(B)	V/V
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	NG	-/V
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	(B)	-/-
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	NG	-/-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	(B)	-/-
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	NG	-/-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	(B)	-/-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	NG	-/-
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	NG	3S/3
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	NG	-/-
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Ü	3/1
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	NG	3/3
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	D	3
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	NG	-/-
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	NG	-/-
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	(B)	2S/1S
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	(B)	-/-
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	(B)	-/-

¹ Für Durchzügler gibt es keine regionale Gefährdungskategorien in SUDMANN et al. (2016).

Gesamtprotokoll der Artenschutzprüfung

Angaben zum Plan/Vorhaben

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Änderung des Bebauungsplans G14, Teilbereich Auf Graben II in Nettersheim
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Gemeinde Nettersheim
Antragstellung (Datum):	
<p>Die Gemeinde Nettersheim plant die Entwicklung von Wohnbebauung auf Freiflächen am südwestlichen Ortsrand von Nettersheim (Abb. 1). Das Plangebiet besteht aus einer Intensivweide mit randlich aufwachsender Gehölzstruktur. Die Fläche liegt in der Gemarkung Nettersheim (4377), Flur 015 Flur 015 und umfasst die Flurstücke Nr. 274, 275, 192 und sowie Nr. 180 und 181.</p> <p>Die maßgeblichen potentiellen Auswirkungen auf die Tierwelt bei Realisierung der Vorhabensplanung sind folgende:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verlust von 3 ha Fettweide, mäßig intensiv • optische und akustische Störungen durch Baufeldräumung, Bau und Betrieb, • Zerstörung von Brutplätzen / Tötungen bei Baufeldräumung. 	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der bei Anlage „Art für Art Protokolle“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des

Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden

Eine Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten ist Tab. D2 zu entnehmen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?
3. Wird der Erhaltungszustand der Population bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein

ja nein

ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.